



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2016/0853
Datum: 08.11.2016

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	21.11.2016	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation Bonner Str. zwischen Schützenstr. und Stoßdorfer Str.
Bürgerantrag vom 17.10.2016

Beschlussvorschlag

Die Angelegenheit wird als Geschäft der laufenden Verwaltung zur weiteren Behandlung und Beantwortung an die Verwaltung verwiesen.

Begründung

Die Antragstellerin beantragte, dass für das fragliche Teilstück zum nächstmöglichen Zeitpunkt Maßnahmen ergriffen werden sollen, die die Verkehrssicherheit wirksam und nachhaltig herstellt. Konkrete Vorschläge wurden hierbei nicht gemacht.

Als Begründung wird angeführt, der Teilabschnitt habe sich in den letzten Jahren immer mehr zu einer Gefahrenquelle für Fahrradfahrer, Kinder und gehbehinderte Menschen entwickelt. Aufgrund des erhöhten Aufkommens der sehr unterschiedlichen Straßenverkehrsteilnehmer und bedingt durch die engen Gegebenheiten des Straßenabschnittes, käme es immer häufiger zu sehr gefährlichen Situationen. Autos bzw. Busse würden auf den Gehweg ausweichen und ungebremst auf die dort befindlichen Menschen zu steuern.

Die „Schützenstraße“ und der Bereich der „Bonner Straße“ zwischen „Schützenstraße“ / „Geistinger Straße“ bis „Stoßdorfer Straße“ erfüllen im Verkehrsnetz eine besondere Funktion als Hauptverkehrs- und Sammelstraßen neben den als Tempo 30-Zonen ausgewiesenen Wohnbereichen. Zudem werden über die „Schützenstraße“ und „Bonner Straße“ die Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs geführt. Die Bonner Straße ist ab der Lichtzeichenanlage „Stoßdorfer Straße“ bis zum Kreisverkehrsplatz „Dürresbachstraße“ Teil der Landesstraße L 331 mit einer überregionalen Bedeutung im Verkehrsnetz. Insgesamt handelt es sich um Straßenabschnitte des so genannten „Vorbehaltsnetzes“, also Vorfahrtstraßen,

welche eine besondere Bedeutung und Funktion im über- und innerörtlichen Straßen- und Wegenetz haben. Diese Straßen sind entsprechend ausgebaut, die Fahrbahn ist im Bereich Ihres Wohnhauses ca. 5,50 m breit.

Generell darf sich gemäß § 45 Absatz 1c StVO eine Ausweisung von Tempo 30-Zonen weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Damit ist durch den Gesetzgeber klargestellt, dass auf solchen Straßen Tempo 50 gelten soll. Diese Regelung dient letztlich auch den Interessen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h dient dazu, den Verkehrsabfluss auf der Hauptverkehrsstraße zu gewährleisten. Eine Reduzierung würde sich kontraproduktiv auswirken. Zulässig sind streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h konkret vor besonders schützenswerten Einrichtungen wie insbesondere vor Schulen, nicht aber entlang eines gesamten Straßenverlaufs der Hauptverkehrsstraßen. Dies wurde im Nahbereich der Schulen entsprechend gehandhabt. Auch die geplante Änderung der StVO sieht eine Erleichterung zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf 30 km/h nur auf kurzen Abschnitten im Bereich von unmittelbar an die klassifizierten Straßen angrenzende Schulen, Kindergärten u. ä. Einrichtungen vor.

Nach den bundeseinheitlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und auch nach Weisung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Straßenverkehrsbehörden in NRW gehalten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gebotene besondere Gefahrenlage als Anordnungsvoraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu beachten.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verweist darauf, dass eine Entscheidung, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet werden muss, nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach intensiver Überprüfung des konkreten Einzelfalls erfolgen darf. Die Ermessensentscheidung orientiert sich vornehmlich an der besonderen örtlichen Situation.

Für die Anordnung aller Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gelten die strengen Anforderungsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO (besondere Gefahrenlage). Die Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen sind daher gehalten, die nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO gebotene besondere Gefahrenlage als Anordnungsvoraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs zu beachten.

Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angeordnet werden, z. B. bei Vorliegen einer über die allgemeinen Gefahren des Straßenverkehrs hinausgehenden besonderen Gefahrenlage oder bei Unfallhäufungsstellen, die auf Geschwindigkeitsverstöße zurückzuführen sind. Bei den im Antrag beschriebenen Situationen handelt es sich grundsätzlich nicht um eine besondere, sondern vielmehr um eine „übliche“ Gefahrenlage bei der Teilnahme am Straßenverkehr. Diese besteht auch an allen anderen Stellen im Straßennetz.

Unabhängig hiervon muss gemäß § 3 Abs. 2a StVO derjenige, der ein Fahrzeug führt, sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Das Parken im Abschnitt zwischen „Schützenstraße“ / „Geistinger Straße“ bis „Stoßdorfer Straße“ ist dort erlaubt, wo eine Restfahrbahnbreite von mindestens 3,05 m verbleibt. Das Parken auf dem Gehweg ist im Interesse des Schutzes der Fußgänger nicht gestattet. Das Parken am Fahrbahnrand dient auch zur Verkehrsberuhigung. Ein durchgängiges Halteverbot entlang der Strecke würde eine Zunahme der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit zur Folge haben.

Im Ergebnis ergibt sich auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Notwendigkeit für eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der „Bonner Straße“ auf 30 km/h. Das ordnungswidrige Parken auf dem Gehweg im fraglichen Abschnitt wird durch die Ordnungsverwaltung stärker kontrolliert.

Weitere bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind im Zuge der Bonner Straße schon aus den o. g. Gründen hinsichtlich der Funktion der Straße nicht vorgesehen.

Hennef (Sieg), den 08.11.2016
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter